



---

**Sachstand**

---

**Offenlegungspflichten bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

**Offenlegungspflichten bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

Aktenzeichen: WD 7- 3000 - 063/23  
Abschluss der Arbeit: 25.08.2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Stiftungsspezifische Regeln der Offenlegung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Offenlegung von Jahresabschlüssen</b>	<b>5</b>
3.1.	Grundsätzlich keine Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen	5
3.2.	Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen in bestimmten Fällen	5
3.2.1.	Betrieb eines Gewerbes	5
3.2.2.	Größe des Unternehmens	6
3.2.3.	Offenlegung des Jahresabschlusses	6
<b>4.</b>	<b>Offenlegungspflichten aufgrund der Satzung der Stiftung</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Freiwillige Offenlegung</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Auskunfts- und Unterrichtungspflichten nach Stiftungsgesetzen der Länder</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Elektronisches Stiftungsregister ab dem 1. Januar 2026</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Auftragsgemäß wird dargestellt, welche Offenlegungspflichten Stiftungen des bürgerlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland haben.

## 2. Stiftungsspezifische Regeln der Offenlegung

Das Recht der privatrechtlichen Stiftungen ist in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>1</sup> und in den Landesstiftungsgesetzen verortet. In den Bundesländern wurden in diesen Landesstiftungsgesetzen Stiftungsverzeichnisse auf landesrechtlicher Grundlage geschaffen.

Dies sei am Beispiel Baden-Württembergs näher erläutert: Das Stiftungsverzeichnis wird dort gemäß § 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG)<sup>2</sup> bei der zuständigen Stiftungsbehörde – in Baden-Württemberg ist dies gemäß § 3 Abs. 1 StiftG das für den Sitz der Stiftung zuständige Regierungspräsidium – geführt.

In das Stiftungsverzeichnis sind gemäß § 4 Abs. 2 StiftG einzutragen

- Name und Anschrift,
- Sitz,
- Zweck,
- Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
- Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit und anerkennde oder verleihende Behörde.

Bemerkenswert ist, dass nach § 4 Abs. 1 S. 1 StiftG die Eintragung im Stiftungsverzeichnis nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit begründet.<sup>3</sup> Dies wird sich erst durch die Einführung des elektronischen Stiftungsregisters ab dem 1. Januar 2026 ändern – s. dazu Gliederungspunkt 8 auf S. 9. Die Einsichtnahme ist jedermann möglich.

---

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 22. August 2023.

2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977. GBl. 1977, 408. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 1. Juli 2023. Abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StiftG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>.

3 Lediglich in den Bundesländern Berlin und Bayern fehlt dieser Satz. Eine Publizitätswirkung haben die Stiftungsverzeichnisse aber auch dort nicht, weil dies nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist. Siehe dazu: Weitemeyer in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 43.

### 3. Offenlegung von Jahresabschlüssen

#### 3.1. Grundsätzlich keine Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Es gibt keine stiftungsspezifische Rechnungslegungspflicht.<sup>4</sup> Im Gegensatz zu gemeinnützigen Kapitalgesellschaften unterliegen sie grundsätzlich „*gesetzlich nicht der Aufstellungs- und Offenlegungspflicht eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses.*“<sup>5</sup>

#### 3.2. Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen in bestimmten Fällen

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – PublG)<sup>6</sup> folglich nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Rechnungslegung und Offenlegung von Jahresabschlüssen verpflichtet.

##### 3.2.1. Betrieb eines Gewerbes

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 PublG sind nur diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts rechnungslegungspflichtig, die ein Gewerbe betreiben. Ein Gewerbe ist „*jede planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen in der Land- und Forstwirtschaft und in freien Berufen.*“<sup>7</sup>

Rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wollen keine Gewinne erzielen, sondern verfolgen gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO)<sup>8</sup>. Demzufolge unterliegen sie nicht dem Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes.<sup>9</sup>

---

4 Schlüter/Stolte: Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2016. Kapitel 6: Rechnungslegung und Publizität, Rn. 27.

5 Adam, Berit: Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen. Eine empirische Untersuchung zu Merkmalen und Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen in Deutschland. In: ZögU - Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Band 42, Jg. 4, S. 408 ff.

6 Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/publg/PublG.pdf>.

7 Gabler Wirtschaftslexikon. Abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gewerbe-35599>.

8 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/BJNR006130976.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html).

9 Zu den Offenlegungspflichten bei gemeinnützigen Stiftungen:

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation: Offenlegungspflichten bei gemeinnützigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. WD 7 – 3000 – 138/17 vom 23. Oktober 2017. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/533248/0295b44f82801eb47c836f537d5a16bb/wd-7-138-17-pdf-data.pdf>.

### 3.2.2. Größe des Unternehmens

Nach § 1 Abs. 1 PublG sind Stiftungen bürgerlichen Rechts, die ein Gewerbe betreiben, nur dann rechnungslegungspflichtig, *„wenn für den Tag des Ablaufs eines Geschäftsjahrs (Abschlußstichtag) und für die zwei darauffolgenden Abschlußstichtage jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:*

- 1. Die Bilanzsumme einer auf den Abschlußstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt 65 Millionen Euro.*
- 2. Die Umsatzerlöse des Unternehmens in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen 130 Millionen Euro.*
- 3. Das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigt.“*

### 3.2.3. Offenlegung des Jahresabschlusses

Erfüllen Stiftungen bürgerlichen Rechts die obigen Voraussetzungen, so haben die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens nach § 9 Abs. 1 PublG *„für dieses den Jahresabschluß und die sonst in § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs<sup>10</sup> bezeichneten Unterlagen, sofern sie aufzustellen sind, in sinngemäßer Anwendung des § 325 Absatz 1 bis 2b, 4 bis 6 sowie der §§ 327a und 328 des Handelsgesetzbuchs offenzulegen. § 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.“*

§ 325 Abs. 1 HGB sieht vor, dass die Stiftungen bürgerlichen Rechts, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, die Pflicht haben *„folgende Unterlagen, sofern sie aufzustellen oder zu erstellen sind, in deutscher Sprache offenzulegen:*

- 1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 sowie*
- 2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.*

*Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“*

---

<sup>10</sup> Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/BJNR002190897.html>.

Stiftungen sind keine Kapitalgesellschaften und müssen daher lediglich einen Jahresabschluss offenlegen.<sup>11</sup> Dieser besteht nach § 242 Abs. 3 HGB aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.

Konkret bedeutet dies, dass der Jahresabschluss in deutscher Sprache beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden muss; „*daneben ist eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich.*“<sup>12</sup>

#### 4. Offenlegungspflichten aufgrund der Satzung der Stiftung

Die Satzung der Stiftung bürgerlichen Rechts kann– unabhängig von dem Betrieb eines Gewerbes – privatautonom gestaltet werden und daher Offenlegungspflichten enthalten.

#### 5. Freiwillige Offenlegung

Selbstverständlich können Stiftungen bürgerlichen Rechts – unabhängig von dem Betrieb eines Gewerbes – Daten aller Art freiwillig veröffentlichen.

---

11 Kußmaul, Heinz; Meyering, Stephan in Haufe Finance Office Premium (abrufbar unter <https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/stiftungen-besonderheiten-der-rechnungslegung-31-handelsgesetzbuch-idesk-PI20354-HI7674334.html>) geben zu bedenken:

*„Eine Stiftung ist keine Kapitalgesellschaft und damit kein Formkaufmann. Folglich unterliegt die Stiftung nur in Ausnahmefällen der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Dies ist auf den ersten Blick eingängig, schließlich führt die Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs bei der Verwaltung von Privatvermögen auch nicht zur Anwendung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Allerdings handelt es sich bei einer Stiftung gerade nicht um Privatvermögen, sondern allenfalls um dem Privatvermögen ähnliches Vermögen. Sie weist aber durchaus einige Gemeinsamkeiten mit den Kapitalgesellschaften auf. Insbesondere ist die Haftung einer Stiftung auf das Stiftungsvermögen begrenzt, ein Zugriff auf weiteres Vermögen des Stifters ist somit nicht möglich. Eine Stiftung rangiert folglich zwischen Privatvermögen und Kapitalgesellschaften. Zusätzlich muss man sich Folgendes vergegenwärtigen: 1. der über das Stiftungsrecht hinausgehende Informationszweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung (siehe Rz. 18) dient insbesondere der Selbstinformation des Kaufmanns (mit dem Ziel, das Risiko einer Insolvenz zu reduzieren); 2. die in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss enthaltenen Informationen sind darauf ausgerichtet, die Führung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs zu unterstützen. Daher ist die generelle Befreiung einer Stiftung von der handelsrechtlichen Rechnungslegung unseres Erachtens unangemessen. Vielmehr sollte eine Stiftung dann zur handelsrechtlichen Rechnungslegung verpflichtet werden, wenn ihre Tätigkeit einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (dann: Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnitts im dritten Buch des HGB (§§ 238–263 HGB). Eine ähnliche Ansicht vertritt das IDW (siehe Rz. 41).“*

12 Fehrenbach in: Münchener Kommentar zum HGB, 4. Auflage 2020, § 325 Rn. 67.

## 6. Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG

Gemeinnützige und eigennützige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 S. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG)<sup>13</sup> und nach § 21 Abs. 2 GwG gemäß § 18 GwG Meldepflichten an das Transparenzregister.

Im Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 GWG zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten.<sup>14</sup>

Das Transparenzregister kann abgerufen werden unter: [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 muss ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme dargelegt werden.<sup>15</sup>

## 7. Auskunfts- und Unterrichtungspflichten nach Stiftungsgesetzen der Länder

Darüber hinaus können in den Stiftungsgesetzen der Länder Auskunfts- und Unterrichtungspflichten festgelegt sein. Als Beispiel sei hier § 9 des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg angeführt:

### § 9

#### Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

---

13 Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist. Abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/gwg\\_2017/BJNR182210017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/BJNR182210017.html).

14 S. dazu auch:

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation: Offenlegungspflichten bei gemeinnützigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. WD 7 – 3000 – 138/17 vom 23. Oktober 2017. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/533248/0295b44f82801eb47c836f537d5a16bb/wd-7-138-17-pdf-data.pdf>.

15 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62020CJ0037>.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
  2. jede Änderung der Anschrift der Stiftung mitzuteilen und
  3. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen; die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen; die Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.
- (3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.
- (4) Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. In diesem Fall soll sie von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absehen

## 8. Elektronisches Stiftungsregister ab dem 1. Januar 2026

Durch die Novellierung des Stiftungsrechts<sup>16</sup> wird ab 1. Januar 2026 ein elektronisches Stiftungsregister eingeführt, das zentral vom Bundesamt für Justiz geführt wird.

Dieses Register wird im Gegensatz zu den Stiftungsverzeichnissen der Länder eine negative Publizitätswirkung haben. Dies bedeutet, dass Dritte einerseits auf das Schweigen des Registers vertrauen dürfen, andererseits aber dort eingetragene Tatsachen – z.B. Vertretungsregelungen – gegen sich gelten lassen müssen. Damit nähert sich das elektronische Stiftungsregister in vielerlei Hinsicht dem Handels- und dem Vereinsregister an.

Grundsätzlich darf jedermann in das elektronische Stiftungsregister Einsicht nehmen.

\*\*\*

---

16 Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2947). Abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr\\_id=%27bgbl121s2947.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s2947.pdf%27%5D\\_1692779426613](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl121s2947.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2947.pdf%27%5D_1692779426613).